

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 218.

Mittwoch den 6. August.

1862.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt am **29. September** und endigt mit dem **18. October.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 25. September bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Wegen des unter gewissen Bedingungen auch auswärtigen Expeditours nachgelassenen Betriesbes der Messpeditions-geschäfte besteht ein besonderes Regulativ vom 20. October 1837, welchem allenthalben nachzugehen ist.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schleißner.

Für die Jagd.

Von Adolf von Berzog.

In seiner kräftigen Schreibart hat der wackerer Adolf v. Berzog zu Regensburg (aus den Parlamentszeiten bekannt) in der Wiener Jagdzeitung eine Abhandlung veröffentlicht, welche nicht nur von Waldmännern, sondern auch von Staatsmännern und Erziehern mit Nutzen gelesen werden dürfte.

Bei allen revolutionären Umwandlungen war die Jagd von jeher dem ersten Anlaufe ausgesetzt. Zuweilen mit Recht, — zuweilen aber mehr aus demokratischem Verkommen — und als ein gar bequemes Thema der Volksredner. Man braucht davon gar nichts zu verstehen und kann doch mit Hilfe traditioneller Phrasologie bei einem geneigten Publicum damit schönen Effect machen. Dabei haben die Jagdfeinde nicht nur den blinden Haß des Hausens hinter sich, sondern auch die gesammte heilige Schaar der Erzphilister, — alle Schulfische, Stockökonomien und überstudirten Volkswirthschafter. Dazu noch das sentimentale Geschlecht (worauf der alte Goethe so wenig hielt), das die Menschen quält und die Ragen häßlich — und gar so gern von Wurzeln und Kräutern lebte, wenn nur die Braten nicht schmächhafter wären! Uebrigens ist der Rauch von 1848 wieder ausgeschlafen; man darf, ohne Gefahr für seinen guten Ruf, bescheidener conservativer Meinung sein und wohl auch die Jagd vertheidigen, was denn auch, nach dieser kurzen Einleitung, hiermit versucht werden soll.

Es ist eine alte Geschichte, daß man dem Menschen sein Handwerk ansieht. Ein Matrose ist ein anderer Kerl als ein Schneider, und ein Grobschmied ist ziemlich verschieden von einem Conditior. Und ein Jäger ist ein anderer Mann als ein Nichtjäger! Es ist aber nicht gleichgiltig, aus welchen Individuen ein Volk besteht. Das Leben ist untheilbar und in dem eines Volkes ist nichts gleichgiltig. Es ist die Wechselwirkung eines Organismus, in welchem der Zustand des Ganzen den jedes einzelnen Theiles und

der Zustand jedes einzelnen Theiles mehr oder weniger den des Ganzen bestimmt. Ob in einem Lande gejagt wird oder nicht, ist so wenig einerlei, als ob darin die Musik und die Kunst cultivirt oder vernachlässigt wird.

Der feine Sinn der Alten wußte dies sehr wohl, aber für den modernen Rationalismus ist nur da — was er mit seinen tölpischen Händen greifen kann. Wenn ihr in unseren Alpen die Genssen vertilgt, meint ihr wohl: es wären damit nur die Berge etwas einsamer geworden und das Volk käme dadurch um so und so viel Paar lederne Hosen und ein bißchen Zeitvertreib? Mit nichts! Ihr habt Sinn und Leben des Aelplers verödet, um ein kostbares Stück Leben und Romantik habt ihr ihn gebracht! Armer habt ihr ihn gemacht um hundert schöne Lieder und Weisen — und um viel frische Lust und ledigen Muth! Ist dies wohl gleichgiltig?

Da könnt ihr dem Volke auch Tanz und Sang und Spiele und noch vieles Andere nehmen. Sterben wird's nicht d'ran — und Steuer geben kann's doch! Wer wolle aber behaupten, es sei einerlei, wie Diejenigen erzogen sind, welche einmal berufen werden, das Land zu regieren, seine Kriege zu führen, seine Gesetze zu handhaben, das Volk zu vertreten? Wie sollte es gleichgiltig sein, ob ein Minister ein wackerer Waldmann ist oder ein Staats-hämorrhoidarius? ob unsere Officiere rüstige Jäger sind oder weibliche Dandies? ob unsere Volksvertreter aufgewachsen sind im regen Verkehr mit Natur und Menschen, in freier Luft und Wind und Wetter, oder hinter Mauern und Büchern, in Stubenluft und Schulstaub?

Gewißlich ist der Gedankengang ein anderer draußen im grünen Wald, nach scharfem Ritt und lustigem Jagen, im Gefühle der Gesundheit und Mannhaftigkeit, als in dumpfer Canzlei, abge-spannt von endloser Amtshage, oder hinter dem Ofen bei Flieder-brähe und Bauchweh! Unsere hölzerne Bureaucratie verbietet dem Beamten das Jagen, weil ihr blödes Auge darin nur Allotrium